

**Entgeltordnung
für den Schulverbandes Bordesholm
- Volkshochschule Bordesholm-Wattenbek –**

Aufgrund der §§ 3 Abs. 1, 5 Abs. 6 und 10 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GkZ) und i. V. m. § 28 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) und der §§ 1 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) – alle in der jeweils geltenden Fassung – wird nach Beschlussfassung der Verbandsversammlung des Schulverbandes Bordesholm vom 30.11.2023 folgende Entgeltordnung für die Volkshochschule des Schulverbandes erlassen:

§ 1

Die Volkshochschule des Schulverbandes Bordesholm erhebt für die Benutzung ihrer Einrichtungen sowie für die Inanspruchnahme der von ihr durchgeführten Kurse Entgelte (Hörergebühren) nach dieser Entgeltordnung.

§ 2

- (1) Die Entgelte betragen für Kurse von nebenberuflich tätigen Dozentinnen und Dozenten für jede Zeiteinheit (45 Minuten) 4,25 €. Für Kurse von im Rahmen ihres Hauptberufs tätigen Dozentinnen und Dozenten, betragen die Entgelte für jede Zeiteinheit (45 Minuten) 4,75 €.
- (2) Abweichungen können in begründeten Ausnahmefällen von der Leiterin oder dem Leiter der Volkshochschule im Einvernehmen mit der Schulverbandsvorsteherin oder dem Schulverbandsvorsteher vereinbart werden.
- (3) Die Mindestteilnehmerzahl beträgt bei Beginn eines Kurses 6 Personen. Abweichungen hiervon sind möglich (z.B. für Vorträge, Exkursionen, Studienfahrten, Studienreisen). Bei weniger als der Mindestteilnehmerzahl kann der Kurs durchgeführt werden, wenn mit den Teilnehmerinnen und Teilnehmern ein entsprechend höheres Entgelt vereinbart werden kann.
- (4) Die berechnete Kursgebühr wird auf den jeweils vollen €-Betrag aufgerundet.
- (5) Wenn eine Vergütung der Kursleiterinnen und Kursleiter abweichend von § 2 Abs. 1 im Einklang mit § 2 Abs. 2 pro Teilnehmerin oder Teilnehmer erfolgt, erhebt die Volkshochschule eine Verwaltungskostenpauschale von mindestens 3,50 €.
- (6) Für Einzelvorträge, Autorenlesungen, o.ä. werden abweichende Entgelte i.S.d. § 2 Abs. 2 erhoben.
- (7) Anfallende Materialkosten werden nach Aufwand zusätzlich zu den Entgelten gem. § 2 Abs. 1 erhoben.

- (8) Die Volkshochschule kann wegen geringer Anmeldezahlen, Ausfall einer Kursleiterin oder eines Kursleiters oder aus anderen Gründen vom Vertrag zurücktreten. In diesen Fällen werden bereits geleistete Zahlungen erstattet. Weitergehende Ansprüche gegen die Volkshochschule sind ausgeschlossen. Muss ein laufender Kurs abgebrochen werden, werden die anteiligen Entgelte erstattet.
- (9) Die Entgelte sind bei Kursbeginn, spätestens 14 Tage nach dem ersten Kurstermin fällig. Die Entgelte für die Teilnahme an fortlaufenden Angeboten (z.B. Chor, Volkstanzgruppe) sind monatlich im Voraus fällig. Bei Einzelveranstaltungen ist das Entgelt vor Beginn der Teilnahme fällig.

§ 3

Für Studienreisen und Studienfahrten werden besondere, kostendeckend kalkulierte Entgelte erhoben. Die Volkshochschule erhebt zusätzlich eine Verwaltungskostenpauschale von mindestens 3,50 €.

§ 4

Falls für die Durchführung von Kursen besondere Auslagen entstehen (z.B. Fahrtkosten für Dozentinnen und Dozenten, die außerhalb des Schulverbands wohnhaft sind), werden diese anteilig auf die Kursteilnehmerinnen und Kursteilnehmer umgelegt.

§ 5

- (1) Melden sich mehrere Mitglieder einer Lebensgemeinschaft (Ehepartner, sowie Mitglieder einer Lebenspartnerschaft oder nichtehelichen Lebensgemeinschaft, sowie deren leibliche Kinder, Stief-, Adoptiv- und Pflegekinder) zum selben Kurs an, zahlt die erste Person die volle Gebühr, jede weitere Person erhält eine Ermäßigung von 25%.
- (2) Leistungsberechtigte nach dem SGB II (Bürgergeld, Grundsicherung für Arbeitssuchende), SGB XII (Sozialhilfe) und nach dem Asylbewerberleistungsgesetz sowie Rentnerinnen und Rentner, deren Einkommen die Grenze nach § 85 SGB XII nicht überschreitet, erhalten eine Ermäßigung von 50%.
- (3) Schülerinnen und Schüler, Auszubildende, Studentinnen und Studenten, sowie Teilnehmerinnen und Teilnehmer am freiwilligen Wehrdienst oder am freiwilligen sozialen Jahr erhalten unter Vorlage entsprechender Nachweise eine Ermäßigung von 25% auf die Kursentgelte, sofern sich der Kurs nicht speziell an diese Personengruppe richtet („Kinderkurse“).
- (4) Ermäßigungen gelten nicht für Kurse, die explizit von Ermäßigungen ausgenommen sind.

§ 6

Auf schriftlichen Antrag kann die Volkshochschule unter besonderen Umständen (z.B. Wohnungswechsel, längere Krankheit) die Hörrgebür ganz oder teilweise erlassen, wenn die Teilnehmerin oder der Teilnehmer an einem Kurs nicht teilnehmen kann oder die Teilnahme unterbrechen oder abbrechen muss.

§ 7

- (1) Die Entgeltordnung tritt am 1. März 2024 in Kraft.
- (2) Zugleich tritt die bisherige Entgeltordnung außer Kraft.

Bordesholm, den 14.12.2023

gez.
Landt-Hayen
Verbandsvorsteher

(L.S.)